

Merkblatt betreffend zustimmungsbedürftige Geschäfte (Art. 416 Abs. 1 ZGB)

A. Allgemeines

Gemäss Art. 416 Abs. 1 ZGB bedürfen Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Die Zustimmung der KESB ist gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. Über die Urteilsfähigkeit ist im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis beizuziehen. Keine Zustimmung durch die KESB bedürfen Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin unter Mitwirkung der betroffenen Person vornimmt (Mitwirkungsbeistandschaft).

Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person bedürfen gemäss Art. 416 Abs. 3 ZGB immer der Zustimmung, ausser die betroffene Person erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

B. Vorgehen

1. Merkblätter beiziehen;
2. Bei Unklarheiten Vorbesprechen des Geschäftes mit dem verfahrensleitenden Mitglied der KESB;
3. Bearbeiten und abschliessen (inkl. Unterschriften) des Geschäftes;
4. Einreichen eines begründeten Antrags zur Zustimmung, inklusive Unterlagen (Korrespondenz, Vertrag, etc.) an die KESB;
5. Entscheid der KESB mit Mitteilung an die betroffenen Personen.

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung durch die KESB wird das Geschäft für die Parteien verbindlich.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin oder kann angepasst werden.

C. Zustimmungsbefürftige Geschäfte nach Art. 416 Abs. 1 ZGB

- Ziff. 1 Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrages über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
- Ziff. 2 Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
- Ziff. 3 Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
- Ziff. 4 Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;

- Ziff. 5 Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
- Ziff. 6 Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
- Ziff. 7 Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
- Ziff. 8 Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
- Ziff. 9 Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistandes oder der Beiständin in dringlichen Fällen.

Art. 417 ZGB

Die KESB kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418 ZGB

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der KESB abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist (Art. 18 ff. ZGB).